AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Februar 1992 NR. 461

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen der Gemeinde Gänsbrunnen in Gänsbrunnen, Selzach und Oberdorf

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Gemeinde Gänsbrunnen hat zum Schutze ihrer Trinkwasserfassungen "Stollenquellen und Rüschgrabenquellen" Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und Art. 27 und 28 der Kant. GSV ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Zonen liegen in den Gemeinden Gänsbrunnen, Selzach und Oberdorf.

2. In Anwendung von Art. 68 und 69 BauG und Art. 5 Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens der betroffenen Gemeinden die Schutzzonenpläne und das -reglement in der Zeit vom 10. Oktober bis 8. November 1991 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan bzw. das Schutzzonenreglement sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Der Plan und das Reglement, beide vom Mai 1990, liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.
   Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen "Stollenquellen und Rüschgrabenquellen" der Gemeinde Gänsbrunnen in den Gemeinden Gänsbrunnen, Selzach und Oberdorf werden genehmigt.

2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von Art. 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken.

   Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

4. Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 465.50 zu bezahlen.

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 400.-	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten	" 465.50	(Kto. 2740-436.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 865.50	(Staatskanzlei Nr. 59) ES

Staatsschreiber:

Dr. K. Schwabe

Ausfertigung Seite 3

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft (5), Eg/Fe, mit 2 gen. Plänen und 2 gen. Reglemente
Amt für Raumplanung (3) mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
Amt für Umweltschutz, Abt. Gewässerschutz
Kant. Labor, Kantonschemiker
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
Ammannamt der Einwohnergemeinde
- 4716 Gänsbrunnen, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement und mit Einzahlungsschein
- 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

Beilage 3

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDEN: GAENSBRUNNEN
SELZACH
OBERDORF

SCHUTZZONENREGLEMENT für die Stollen- und Rüschgrabenquellen der WV Gänsbrunnen

MIT ZUGEHOERIGEM SCHUTZZONENPLAN 1:5000 vom Mai 1990

SCHUTZZONENREGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE STOLLEN- UND RUESCHGRABENQUELLEN DER EINWOHNERGEMEINDE GAENSBRUNNEN

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgungen wird, gestützt auf Art. 30 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit dem entsprechenden Schutzzonenplan.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete, die aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) bestehen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- \+ Zugelassen
- \- Verboten
- b Im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig	Zone S I	S II	S III
A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG			
a. Bodennutzung			
Grasbau	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	-	-
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	-
Wald	+	+	+
b. Düngung			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifkompost	-	+[1,2]	+[2]
Ausbringen von häuslichen Abwässern	-	-	b[1,2,15]
Ausbringen von Gülle und Mist im Wald	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost und -frischkompost	-	-	+[2]
Anwendung von Handelsdünger	-	+[2]	+[2]
Lanzendüngung	-	-	+
c. Pflanzenschutz			
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+[2]	+[2]
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+[2]	+[2]

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig	Zone S I	S II	S III
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+[2]
Uebrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und andern chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+[2]
d. Bewässerung			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e. Uebriges			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN			
Grün- und Hartanlagen	-	-	-
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	-	b[3]

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig	Zone S I	S II	S III
C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)			
NB: für bestehende Bauten s. Art. 3			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+[4]
- Rauhfuttersilos	-	-	+[13]
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählungen	-	-	b[5]
D. ABWASSERANLAGEN			
(vgl. Art. 3a)			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+[4]
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	b[13]
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	-	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	+
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig	Zone S I	S II	S III
E. VERKEHRSANLAGEN			
- Strassen	-	-[6,7,9]	b[7]
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-[6]	+[8,9]	+
- Bahnlinien	-	-	+[12]
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	b
F. AUTOABSTELLPLAETZE			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	b[4]
G. ANLAGEN MIT WASSERGEFAEHRDENDEN FLUESSIGKEITEN			
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV)):			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig	Zone S I	S II	S III
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	b[10]
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	b
- Wärmepumpen	-	-	-
- Erdsonden	-	-	-
H. UMSCHLAGPLAETZE UND ROHRLEITUNGEN FUER FLUESSIGE UND GASFOERMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
J. MATERIALLAGER, DEPONIEN, WASENPLAETZE UND FRIEDHOEFE	16	16	
- Deponien von sauberem Aushub	-	-	+[11]
- Materiallager und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen	-	-	+[11]
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-
- Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II-IV)	-	-	-
K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-, UND LEHMGRUBEN SOWIE STEINBRUECHE)	-	-	-

ANMERKUNGEN

1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m^3 Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m^3 Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m^3 Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.

b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.

c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL
Präparate, die als Wirkstoffe
- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD)
- TRICHLORESSIGSAEURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1985/86, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Wallierhof, Riedholz, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Kantonalen Amt für Umweltschutz besprochen werden.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

4 a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpassung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.

b) Injektionen sind nicht gestattet.

c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.

d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.

e) Bestehende Heizöltanks sind den kantonalen Vorschriften für die Zone S anzupassen.

5 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.

6 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

7 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl für die Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.

11 Das Kantonale Amt für Umweltschutz prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.

12 Bahntrasseeabschnitte, die durch die Zone III geführt werden, dürfen nicht mit atrazin- und simazinhaltigen Herbiziden behandelt werden.

13 Einzuhalten sind die Weisungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft des Kantons Solothurn (2. Aufl. April 1987).

14 Eine Beweidung darf nur bei intaktem Grasbewuchs erfolgen, Trittschäden sind tunlichst zu vermeiden.

15 Ausnahmeregelung: Das Ausbringen der eigenen häuslichen Abwässer auf Weideflächen ist nur den Betrieben Althüsli und Hinter Weissenstein sowie der Alp Rüschgraben gestattet. Das Ausbringen ist auf das Minimum zu beschränken (Anmerkungen 1 und 2 sind strikte einzuhalten).

16 Am Güterweg von Gänsbrunnen nach Rüschgraben ist ein Hinweisschild anzubringen, wonach eine Schuttablagerung in die Rüschgrabenschlucht bzw. in die Seitenbäche generell verboten ist.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET WERDEN DUERFEN

Gemäss dem "Verzeichnis 1985/86 der Pflanzenschutzmittel"[1] ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor und Triclopyr untersagt.

Dies betrifft folgende Mittel:

Wirkstoff	Mittel	Firma
Aldicarb	Temik 10G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gygax
	Fongosan	Plüss-Staufer
DD	DD Shell	Agroplant
TCA	Nata	Plüss-Staufer
	Queckenvertilger	CTA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gygax
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlage (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

1) In den Zonen S II und III gilt: Der bauliche Zustand der Anlagen ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert fünf Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem Kantonalen Amt für Umweltschutz festzulegen.

b) Tankanlagen, Rohrleitungen

2) In den Zonen S II und III gilt: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebssetzung der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen die den geltenden technischen Vorschriften nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen.

Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

Art. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserversorgung und der Einwohnergemeinden Gänsbrunnen, Selzach, Lommiswil, Oberdorf vom Kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37- 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6 GUELTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8 ANWENDUNG UND KONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, sind die Einwohnergemeinden Gänsbrunnen Selzach und Oberdorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 9 INKRAFTTRETEN

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 461

vom 18.2.1992

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fluri

STAATSKANZLEI SOLOTHURN